

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00218 vom 10. Oktober 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00218

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00218 du 10 octobre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00218 del 10 ottobre 2007

Regeste

Schulweg-Transport | Zumutbarkeit eines Schulweges und Übernahme der Transportkosten durch die Schulgemeinde Zuständigkeit und Streitgegenstand (E. 1). Die Anforderungen eines genügenden Grundschulunterrichts können bei einem Schulweg von übermässiger Länge oder grosser Gefährlichkeit nur durch einen vom Staat zu bezahlenden, für die Eltern unentgeltlichen Transport sichergestellt werden (E. 2.1). Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person des Schülers, von der Art des Schulweges und von der daraus sich ergebenden Gefährlichkeit des Weges. Zusammenfassung der Rechtsprechung (E. 2.2). Ein Schulweg von etwa 2 km Länge ist für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ohne weiteres zumutbar (E. 3.2). Die Überquerung der mit 80 km/h befahrenen Strasse ist zumutbar (E. 3.3). Den Kindern ist die Benützung der Feldwege und -strassen vorliegend auch bei Dunkelheit, Schnee oder schlechten Witterungsverhältnissen zuzumuten (E. 3.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdegegner verlangten erstmals im Rechtsmittelverfahren den Erlass einer vorsorglichen Massnahme des Inhalts, der Schulweg-Transport sei für das Schuljahr 2007/2008 (Winterhalbjahr) wie in den vorangehenden Jahren zu finanzieren, ohne Kostenfolge für sie. Soweit die Ausführungen dazu den Streit um die bisher aufgelaufenen Kosten aus dem Schultransport betreffen, ist darauf nicht einzugehen (vorn 1.2). Die Anordnung der angebehrten vorsorglichen Massnahme käme einer Vorwegnahme des Rechtsmittelentscheides im Sinne der Beschwerdegegner für das nächste Winterhalbjahr gleich. Da indessen die Beschwerde gutzuheissen ist und Veränderungen im Sachverhalt gegenüber dem Winterhalbjahr 2006/2007 nicht geltend gemacht werden, besteht kein Anlass, für das Winterhalbjahr 2007/2008 eine anderslautende Regelung im Sinne einer vorsorglichen Anordnung zu erlassen. Das entsprechende Gesuch ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdegegnern zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Was die Beschwerdegegner A3 anbelangt, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass – sollte bei ihnen von Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ausgegangen werden (vorn 1.4) – die Verfahrenskosten entsprechend den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor der Gegenstandslosigkeit zu verlegen wären (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 19). Da die Beschwerdeführerin obsiegt, wären die Prozessaussichten negativ zu beurteilen, was ebenso zur Kostenpflicht führte. Den Beschwerdegegnern steht sodann

keine Entschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin hat keine solche verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.